

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschrift: Tageblatt Riesa.
Gemeinf. Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Vorlesort: Dresden 1530
Giralfasse Riesa Nr. 52.

Nr. 16.

Freitag, 19. Januar 1923, abends.

76. Jahrg.

Bücherversorgung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1923 — 28a IX Z — verlieren nach einer neuerlichen Verordnung des Wirtschaftsministeriums die Abschnitte A, B und C, sowie die vom Kommunalverband verteilten Sonderkarten zur Verlosung der Säuglinge usw. mit Ablauf des 22. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr beliefert werden.

Die Inhaber der vom Kommunalverband bisher ausgegebenen Begrenzungskarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Bezug von Büchern auf diese Karten zum Dezemberpreis.

Großenhain, am 18. Januar 1923. 28a IX Z. Der Kommunalverband.

Bücherversorgung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1923 — 28a IX Z — verlieren die vom Kommunalverband verteilten Sonderkarten zur Verlosung der Säuglinge usw. mit Ablauf des 22. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr beliefert werden.

Die Inhaber der vom Kommunalverband bisher ausgegebenen Begrenzungskarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Bezug von Büchern auf diese Karten zum Dezemberpreis.

Großenhain, am 18. Januar 1923. 28a IX Z. Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Ablieferung der Steuerbücher und der Steuermarkenblätter für 1922.

Im Januar 1923 sind nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 die Steuerbücher (Umlösungen) mit den Einlagebögen, die im Kalenderjahr 1922 zum Einschieben und Entwerken der Steuermarken verwendet werden sind, bei den Finanzämtern abzuliefern.

Voraussetzung für Ablieferung sind die einzelnen Arbeitnehmer, für die der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken vorgenommen worden ist.

Die Ablieferung hat an das Finanzamt zu erfolgen, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer wohnt. Über die abgelieferten Steuerbücher und Steuermarkenblätter wird Quittung gelestet werden.

Vor der Ablieferung haben die Arbeitnehmer auf ihrem abzuliefernden Steuerbuch für 1922

1. die Wohnung anzugeben, die sie am 10. Oktober 1922 innegehabt haben,
2. darauf zu achten, daß die von den Arbeitgebern der Arbeitnehmer auf den Steuermarkenblättern zu machenden Angaben richtig und vollständig sind.

Äußerstens sind diese Angaben zu berücksichtigen oder zu vervollständigen.

Zulässig ist es auch, daß die Arbeitgeber die Steuerbücher und Steuermarken-

blätter der Arbeitnehmer ihrem Betriebe sammeln und gesammelt an das Finanzamt abliefern. Arbeitgeber, die sich hierzu bereit finden, wollen dies, soweit es noch nicht geschehen ist, dem für ihre Betriebsstätte zuständigen Finanzamt mitteilen.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 sind die Arbeitgeber verpflichtet, auf die Ablieferung der Steuermarkenblätter durch Anschlag in ihren Betrieben hinzuweisen.

Die Gemeindebehörden des Bezirks sind bereit, im Interesse ihrer Gemeindemitglieder die Steuerbücher mit den Markenblättern gegenerteilung einer vorläufigen Quittung in Empfang zu nehmen und an das Finanzamt weiterzuleiten. Eine Ausnahme besteht nur blaustrichlich der in der Stadt Riesa sowie in den Gemeinden Gröba, Nünchitz und Leutewitz wohnhaften Arbeitnehmer, die die Steuerbücher 1922 lediglich an das Finanzamt Riesa abzuliefern oder einzuliefern haben.

Arbeitnehmer, die ihre Steuerbücher und Steuermarkenblätter nicht abliefern, laufen Gefahr, daß ihre 1922 verwendeten Steuermarken bei der Verantragung für 1923 nicht berücksichtigt werden, daß sie also doppelte Steuerbeträge zahlen müssen. Auch liegen sie hier bei der Möglichkeit der Belehrung nach § 58a des Einkommensteuergesetzes aus. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Ablieferung der Steuermarkenblätter nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden kann.

Riesa, am 18. Januar 1923.

Das Finanzamt.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat gemeldet, daß von Moßnig, den 22. Januar, bis mit Sonnabend, den 10. Februar 1923, die Schornsteine in Gröba gereinigt werden. Gröba (Ebel), am 19. Januar 1923. Der Gemeindevorstand.

Für diejenigen bedürftigen Kriegsmitwirten und Schwerkrigesschädigten, deren Kinder Ostern 1923 aus der Schule entlassen werden, sollen Mittel in Geld oder Naturalien vergeben werden. Anträge sind bis Dienstag, den 23. Januar 1923, vormittags 12 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer 14, zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Gröba (Ebel), am 18. Januar 1923.

Der Gemeindevorstand.

Ortliches und Sächsisches.

Riesa, den 19. Januar 1923.

* Die Vereinigung der Gemeindewaisenräte im Amtsgerichtsbereich Großenhain hält am Freitag, den 12. Januar 1923, in der Aula der Volksschule in Großenhain unter dem Vorstoß des Herrn Gemeindewaisenrat Berger ihre Jahresversammlung ab. Die Versammlung war recht gut besucht. Insbesondere hatten auch dankenswerterweise Herr Stadtrat Augustin, Herr Amtshauptmann Lühn, Herr Superintendent Scherfig und Herr Bezirksschulrat Dr. Weinhold der an sie ergangenen Einladung große Freude. Nach einem Geschäftsbereich des Herrn Justiz-Inspektor Hensler, der insbesondere die Vereinigung der Vereinigung auf dem Gebiete der Schulwirtschaft erwies, und nach der die Vereinigung etwa 180 Mitglieder zählt, wurde von Herrn Amtshauptmannsdirektor Dr. Neumann in einem Vortrage erörtert, was die Gemeindewaisenräte von dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen zu erwarten und was sie dabei für ihr Amt zu erwünschen haben. Es wurde, wie im "Großes Tageblatt" berichtet wird, besonders betont, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz für uns in Sachen in der Haupthand eine Zusammenfassung des bereits schon bei und nach und nach für die Jugend geschaffenen enthalte, daß die katholische Jugendhilfe die elterliche Erziehung nur zu unterstützen und zu ergänzen, nicht aber zu verdrängen, sondern vielmehr so viel als möglich zu pflegen und zu fördern habe. "Elterndienst ist der vornehmste Staatsdienst." Es wurde weiter unter Beteiligung aller anwesenden Gemeindewaisenräte folgendes ausgeführt und beschlossen, den anstündigen Stellen zu unterbreiten: 1. Das Jugendamt soll künftig Gemeindewaisenrat, geschäftlicher, unter Umständen auch bestellter Vormund, Volksschulrat der Schulpflicht und der Fürsorgeziehung und Amtshauptmannsberörde über die Pflegefinden werden. 2. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben gibt es nun zweifellos vieles, was am besten von einem Mittelpunkt, von einer Behörde mit ihren Hilfsmitteln, mit ihrer umfassenden Erfahrung, ihrer ständigen Erreichbarkeit und ihrem äußeren Ansehen durchgeführt werden kann. 3. Ebenso zweifellos gibt es aber bei allen diesen Aufgaben vieles, wo eine Einzelperson mit kleinerem räumlichen Wirkungskreis, mit ihrer menschlich-personlich unmittelbaren Führung und Einsicht in die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Personen und Familien, mit ihrer größeren Beweglichkeit in der Entwicklung und Ausführung sich besser und legendreicher auswirken kann. Vor allem gilt dies auf dem gesamten Gebiete der Fürsorge für die Person. 4. Es würde eine Bespliterung bedeuten, wenn besonders für ländliche Verhältnisse, je nach dem unter 1. aufgeführten sachlichen Aufgabenkreis damit verschiedene Personen betraut würden: die als persönlich fürsorgender Vormund bei der geschäftlichen Vormundschaft, die als Pfleger bei der Schulpflicht, die als Fürsorger bei der Fürsorgeziehung, die als Aufsichtsführende bei dem Schutz der Pflegefinden. 5. Die unmittelbare praktische Erfahrung und Personenkenntnis des Einzelnen und dessen Arbeitskraft würde in weit höherem Maße ausgenutzt werden, wenn anstatt dieser sachlichen Verteilung, eine räumliche nach Einzelgemeinden oder bei größeren Gemeinden und Städten nach bereits vorhandenen oder zu bildenden Pflegebezirken vorgenommen wird und innerhalb der Gemeinde des Bezirkes diese gesamte persönliche Fürsorge einer Person fällt. 6. Hierfür ist dann nicht die Schaffung eines neuen persönlichen Organes notwendig, sondern es bedarf nur der Übertragung aller dieser Aufgaben auf die seit 20 Jahren einheitlich über das ganze deutsche Reich verteilten Gemeindewaisenräte. In ihrem Alten- und Benachrichtigungsweisen bringen sie bereits eine zweckmäßige Organisation mit. Aufsicht ihrer Wahl durch die Einzelgemeinde sind sie deren Vertreterpersonen und haben als Gehilfen des Vormundschaftsrates schon viel Gelegenheit gehabt, sich mit den Bedürfnissen und Noten der Jugend zu befassen. Wenn darüber zu klagen gewesen ist, daß die Gemeindewaisenräte vielleicht verlastet hätten, so wird der erweiterte Aufgabenkreis und Rückhalt und die Zusammenfassung, die das Gemeindewaisenamt nun im Stande findet, es nur beilegen, ihm das nötige Unseren zuverlässige und aufrichtige der Gemeinde verhelfen und ihm

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 19762 Mark.

auch leichter geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen zu führen. 7. Es wird dann auch möglich sein, die erforderlichen Aufwendungen für die Gemeindewaisenräte von der Einzelgemeinde auf den wirtschaftlich härteren und nicht so unmittelbar beteiligten Träger des Jugendwohlfahrtssamtes zu übertragen und den Gemeindewaisenräten auch für ihre persönliche Röhrenwaltung einen Ausgleich zu bieten. Hieran hat es bisher vollkommen gefehlt und dürfte dies je mehr eine wesentliche Ursache für die beklagte Verlogenheit der Einrichtung der Gemeindewaisenräte zu betrachten sein. 8. Wie die Mitglieder der Vereinigung bisher schon gern als Vormünder, Pfleger und Schulpflichtführende freiwillig eingeführten sind, so glauben sie auch für die Gesamtheit der Gemeindewaisenräte bei einem fördernden Ausbau ihrer Stellung einen willigen Eintritt in den erweiterten Wirkungskreis versichern zu können. Ihr besonderer Wunsch ist nur noch, daß sie dabei auch noch wie vor unmittelbar die Organe und Vertretungen des Vorwurmschuldsgerichtes bleibten.

* Die evangelische Presse in Not. Wie die Tagespresse, so steht auch die religiöse Presse heute im Kampf um ihr Dasein. Daß die christlichen Blätter, Sonntags-, Gemeinde-, Vereins- und Fachblätter aufkommen, drückt, leider eindeutig, teilweise sich nicht mehr halten können, das bedeutet nicht nur eine Schädigung des religiösen und kirchlichen Lebens, sondern es ist zugleich ein schwerer kultureller Verlust für das deutsche Volk. Überhaupt arbeitet mit am Aufbau der Familie, der Jugenderziehung, der Volksgemeinschaft; sie schwächt das Weltgeschäft gegenüber den zeitgenden Ereignissen unserer Zeit und unterträgt Gemeinsinn und Friedestätigkeit. So ist sie Bundesgenossin der ersten, auch die religiösen Werke schwächen Tagespresse. — Diese Erkenntnis von der großen Bedeutung der evangelischen Presse veranlaßt die ev. Kirche Sachsen, den kommenden Sonntag zu einem besonderen Preßsonntag auszugehen. Es soll am Sonntag im Gottesdienst der evangelischen Volkskirche gedacht und um Preis geworben werden. Die Sammlung von Letztem soll in der kommenden Woche fortgesetzt werden. Pressemontag und Werkwoche sind ein Teil des großen Hilfswerkes, das gegenwärtig für die evangelische Presse in ganz Deutschland durchgeführt wird.

* **Bücherversorgung.** Die Abschnitte A, B, C der Buchkarte sowie die von den Kommunalverbänden verteilten Sonderkarten zur Verlosung der Säuglinge usw. verlieren mit Ablauf des 22. Januar ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr beliefert werden. Die Inhaber der von den Kommunalverbänden dieser angegebenen Begrenzungskarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Bezug von Büchern auf diese Karten zum Dezemberpreis.

* Der Schulunterricht an religiösen Feiertagen. Nach Berichten Leipziger Zeitungen hatte sich das Leipziger Schöffengericht mit der Frage zu beschäftigen, ob der Erlass des Kultusministers vom 13. August 1922 betreffend den Schulunterricht an staatlich nicht anerkannten Feiertagen als zu Recht bestehend angesehen ist oder nicht. Soweit bekannt ist, ist dies der erste Fall einer gerichtlichen Behandlung dieser Frage. Der Erlass hat folgenden Wortlaut: „An staatlich nicht anerkannten Feiertagen darf Lehrer und Schüler künftig in keinem Falle mehr Unterrichtsschreun zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feierabendhandlungen erteilt werden. Die Verordnung über die Teilnahme der Schüler an Kirchlichen Gottesdiensten und Handlungen vom 27. Juni 1921 verzögert nur auf solche Gottesdienste und kirchliche Feiern, durch die der erlaubte Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird. Auch die den Dienststellen durch Verordnungen vom 7. März 1873, 20. November 1884 und 2. April 1918 und den Angehörigen der Adventisten vom neunten Tage durch Verordnung vom 25. September 1920 bisher zugestanden Vergnügungen erledigen sich hierdurch.“ — Über die Gerichtsverhandlung berichten die „R. N. R.“: Der jüdische Schuhmachermeister Moses Kessel in Leipzig hatte seine Tochter am 20. September, dem israelitischen Neujahrsfest, und am 14. Oktober, dem Verjährungsfeiertag, vom Schulbesuch zurückgehalten. Dafür hatte er einen Strafbefehl über 50 Mark erhalten, und einen zweiten Strafbefehl über 50 Mark